

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Preisangaben

A. Zielsetzung

Wiederherstellung der Verpflichtung zur Angabe von Preisen gegenüber Letztverbrauchern.

B. Lösung

Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für einen Neuerlaß der Verordnung über Preisangaben.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch das Vorhaben nicht mit Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (42) — 603 00 — Pr 15/84 —

Bonn, den 29. Mai 1984

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Preisangaben mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 534. Sitzung am 6. April 1984 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Preisangaben

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Preisangabengesetz

§ 1

Zum Zwecke der Unterrichtung und des Schutzes der Verbraucher und zur Förderung des Wettbewerbs sowie zur Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaften wird der Bundesminister für Wirtschaft ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß und auf welche Art und Weise beim Anbieten von Waren oder Leistungen gegenüber Letztverbrauchern oder bei der Werbung für Waren oder Leistungen gegenüber Letztverbrauchern Preise, Verkaufs- oder Leistungseinheiten sowie Gütebezeichnungen anzugeben sind.

§ 2

In einer Rechtsverordnung nach § 1 können bestimmte Tatbestände bezeichnet werden, die als Ordnungswidrigkeiten nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 geahndet werden.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land

Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 2

Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954

Das Wirtschaftsstrafgesetz 1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (BGBl. I S. 1313), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1912), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Preisauszeichnungen“ durch das Wort „Preisangaben“ ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

Das Bundesverfassungsgericht hat durch Beschluß vom 8. November 1983 — 1 BvR 1249/81 —, veröffentlicht am 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 210), die Verordnung über Preisangaben (PAngV) vom 10. Mai 1973 (BGBl. I S. 461), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 1981 (BGBl. I S. 333), hinsichtlich der Preisauszeichnung im Handel für verfassungswidrig erklärt, weil § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 keine ausreichende Ermächtigung für eine solche Regelung darstellt. Die maßgebenden Entscheidungsgründe treffen auch für die übrigen Bestimmungen der PAngV zu. Es ist deshalb davon auszugehen, daß es für diese ebenfalls an einer tragfähigen Rechtsgrundlage fehlt.

Das Bundesverfassungsgericht stellt den Regelungsgehalt der Preisangabenverordnung selbst nicht in Frage. Es erkennt vielmehr an, daß Preisauszeichnungsregelungen wettbewerbswirksam sind und deshalb eine preisstabilisierende Wirkung entfalten. Die Gründe, die für den Erlass der Preisauszeichnungsverordnung vom 18. September 1969 (BGBl. I S. 1733) sowie der Preisangabenverordnung vom 10. Mai 1973 maßgebend waren, gelten auch heute noch fort:

Die Preisauszeichnung dient der Preisklarheit und Preiswahrheit und sichert die Möglichkeiten des Preisvergleichs. In der heutigen Zeit eines reichlichen und stark differenzierten Warenangebots kommt ihr für den Verbraucher besondere Bedeutung zu, da erst eine deutliche Preisauszeichnung dem Verbraucher die schnelle und zuverlässige Information über das preisgünstigste Angebot ermöglicht. Aber auch die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Preisauszeichnung kann nicht hoch genug veranschlagt werden. Nur der informierte Verbraucher ist in der Lage, der ihm zukommenden volkswirtschaftlichen Funktion voll gerecht zu werden und durch seine Entscheidungen zur Stabilität des Preisniveaus beizutragen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist überdies durch EG-Recht (Richtlinie vom 19. Juni 1979, 79/581/EWG, Amtsblatt Nr. L 158/19) verpflichtet, Vorschriften über die Preisangabe bei Lebensmitteln zu erlassen. Der Entwurf einer Richtlinie über die Angabe der Preise von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln liegt seit Anfang 1984 den Mitgliedstaaten vor.

Das im Entwurf vorgelegte Gesetz ermächtigt den Bundesminister für Wirtschaft, eine im wesentlichen unveränderte Preisangabenverordnung zu erlassen und damit zunächst einen Rechtszustand herzustellen, wie er in der PAngV von 1973 geregelt war. Die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes ergibt sich aus Artikel 72 Abs. 2 Nr. 3, Artikel 74 Nr. 11 GG.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch das Vorhaben nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Mit dem Gesetzesvorhaben soll die tendenziell preisdämpfende Wirkung, die der Preisangabenpflicht im Hinblick auf Einzelpreise und das Preisniveau, besonders das Verbraucherpreisniveau, zukommt, auch in Zukunft erhalten bleiben.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1**

Artikel 1 enthält das neue Preisangabengesetz. Es beschränkt sich darauf, den Bundesminister für Wirtschaft zu ermächtigen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen Regelungen zu treffen. Dieser Weg erleichtert es, auf künftige Änderungen der wirtschaftlichen Gegebenheiten rasch und flexibel zu reagieren.

Zu § 1

§ 1 enthält die neue Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Wirtschaft. Zweck im Sinne des Artikels 80 Abs. 1 Satz 2 GG ist die Unterrichtung und der Schutz der Verbraucher und die Förderung des Wettbewerbs. Daneben soll die Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaften erleichtert werden. Inhaltlich soll der Bundesminister für Wirtschaft im wesentlichen zu den gleichen Regelungen ermächtigt werden, die in der Preisangabenverordnung von 1973 enthalten sind.

Der Begriff des „Preises“ wird dabei weit verstanden. Er umfaßt insbesondere auch Verrechnungssätze bei Dienstleistungen und Vergleichszahlen wie etwa den „effektiven Jahreszins“ bei Krediten.

Die Verordnung bedarf gemäß Artikel 80 Abs. 2, Artikel 83 GG der Zustimmung des Bundesrates.

Zu § 2

Die Vorschrift ergänzt die Ermächtigung des § 1 dahin, daß bestimmte Verstöße gegen Preisangabenpflichten mit Bußgeld bewehrt werden können. § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954, der in Artikel 2 angepaßt wird, enthält dafür ein Bußgeldblankett, auf das wegen der dort geforderten Rückverweisungsklausel verwiesen werden muß.

Zu § 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel für das Preisangabengesetz.

Zu Artikel 2

Nach geltendem Recht können Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften über „Preisauszeichnungen“ als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Durch die Verwendung des allgemeinen Begriffs „Preisangaben“, der auch Preisauszeichnungen einschließt, wird die Ahndung aller Verstöße gegen Rechtsvorschriften über Preisangaben ermöglicht. Die einzelnen Tatbestände, die als Ordnungswidrigkeiten nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 zu ahnden sind, ergeben sich aus der nach § 1 in Verbindung mit § 2 des Preisangabengesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung.

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel für das Artikelgesetz.

Zu Artikel 4

Das Gesetz sollte so bald wie möglich in Kraft treten, damit die PAngV umgehend neu erlassen werden kann.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates**1. Artikel 1 § 1**

In § 1 sind

- a) vor den Worten „Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaften“ die Worte „diesen Zwecken dienenden“ einzufügen,
- b) die Worte „, Verkaufs- oder Leistungseinheiten sowie Gütebezeichnungen“ durch die Worte „und die Verkaufs- oder Leistungseinheiten sowie Gütebezeichnungen, auf die sich die Preise beziehen,“ zu ersetzen.

Begründung zu a) und b)

Präzisierung des Zwecks und des Inhalts der Verordnungsermächtigung. Angaben über Ver-

kaufs- oder Leistungseinheiten sowie Gütebezeichnungen sollen nicht selbständig vorgeschrieben werden, sondern nur im Zusammenhang mit der Preisangabe.

2. Artikel 1 § 2

Artikel 1 § 2 ist zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift ist überflüssig. Die auf Artikel 1 § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs gestützte Verordnung ist eine „Rechtsvorschrift“ im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1.**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu klarzustellen, daß die Ermächtigung nur zur Umsetzung solcher EG-Rechtsakte dient, die die Preisangabe zum Zwecke der Unterrichtung und des Schutzes der Verbraucher und zur Förderung des Wettbewerbs regeln, und daß die Angabe von Verkaufs- oder Leistungseinheiten bzw. Gütebezeichnungen nur im Zusammenhang mit der Preisangabe vorgeschrieben werden soll.

Zu 2.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, daß die in § 3 Abs. 1 WiStrG 1954 enthaltene Ermächtigung zum Erlass von Bußgeldregelungen ausreicht.

Die Änderungen haben lediglich klarstellenden bzw. rechtstechnischen Charakter. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind davon nicht zu erwarten.

